



# Multiprofessionelle Fachkräfte in der Grundschule

**Informationen und Tipps  
zu Rechten, Pflichten und Aufgaben**

[gew-nrw.de/grundschule](http://gew-nrw.de/grundschule)

# Inhalt

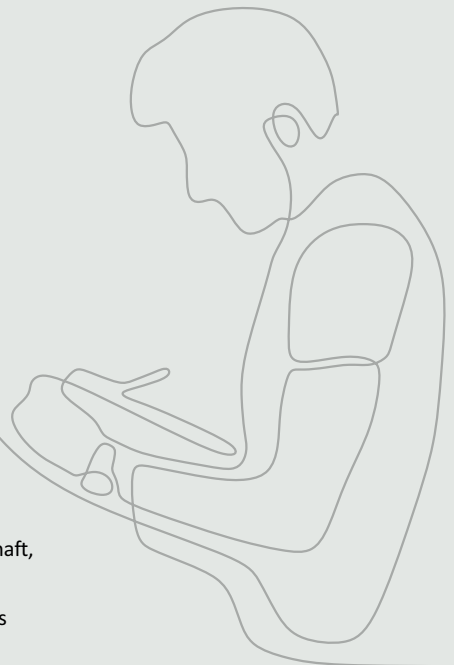
1. Deine Rolle im Kollegium	4
2. Aufgaben der Multiprofessionellen Kräfte	5
3. Rechtliche Grundlagen	7
• Arbeitszeit	8
• Krankheit	12
• Probezeit	12
• Eingruppierung und Einstufung	12
4. Kontakt – Wir unterstützen Dich gerne!	17
5. Anhänge – zentrale Dokumente	18

## Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Susanne Huppke, Jana Koch, Astrid Tjardes

Stand: August 2022



## Liebe Kolleg\*innen,

nun ist es soweit, Du bist als MPT-Fachkraft an einer Grundschule in NRW eingestellt worden.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW) wünscht Dir dabei viel Erfolg und unterstützt Dich mit Informationen und Tipps.

Die Stellen für MPT-Fachkräfte an der Grundschule wurden zum Schuljahr 2021/22 neu geschaffen. Ihre Zahl soll in den kommenden Jahren ausgebaut werden. Das bedeutet: Dein Arbeitsbereich wird an Deiner Schule neu aufgebaut. Es geht um nichts weniger, als darum, gute Bildung und Chancengleichheit zu erreichen. Daran haben Multiprofessionelle Fachkräfte wie Du einen bedeutenden Anteil. Eins ist klar, gute Bildung kann nur erreicht werden, wenn alle an der Schule Tätigen gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Dafür engagiert sich die GEW NRW. Mit dieser Broschüre machen wir Dich fit und informieren Dich über Deine Rechte und Pflichten.

Leider herrscht an vielen Schulen noch Unklarheit über den Einsatz der MPT-Fachkräfte und die Abgrenzung zu anderen Professionen. Gemeinsam mit Deinem Kollegium kannst Du Aufgabenbereiche abstecken und Verantwortungen gemeinsam festlegen. In dieser Broschüre findest Du dazu Hinweise.

In der GEW NRW befasst sich seit vielen Jahren eine AG der Fachgruppe Grundschule mit den speziellen Fragen und Problemen der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase. Diese AG hat zum Schuljahr 2021/22 ihr Tätigkeitsfeld geöffnet und bezieht die MPT-Fachkräfte ein. In dieser Broschüre findest Du nicht nur alle Informationen, sondern auch die zentralen Kontaktdaten. Komm mit dazu und arbeite aktiv mit für gute Bildung und bessere Arbeitsbedingungen.

Einen guten Start in den Schulalltag wünscht Dir  
die Fachgruppe Grundschule

Weitere Informationen findest Du hier:



[gew-nrw.de/grundschule](http://gew-nrw.de/grundschule)

Die GEW NRW ist Deine Bildungsgewerkschaft. Wir sind für Dich da: Wir sind die starke Interessenvertretung für den gesamten Bildungsbereich und die starke Stimme für gute Bildung in NRW. Gemeinsam mit Dir können wir mehr erreichen: Bessere Arbeitsbedingungen für alle, bessere Ausstattung für die Schulen und bessere Bildung für Kinder und Jugendliche. Eine Mitgliedschaft lohnt sich auch für Dich. Du kannst ganz einfach Teil einer starken Gemeinschaft werden.

Weitere Informationen findest Du hier:



[gew-nrw.de/mitglied-werden](http://gew-nrw.de/mitglied-werden)

# 1. Deine Rolle im Kollegium

Wir sind uns sicher: Alle Kolleg\*innen freuen sich über die Verstärkung durch Dich! Dennoch bleibt immer viel zu besprechen und zu klären, erst recht, wenn sich Strukturen verändern.

Rechtlich gesehen giltst Du als pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz. Das heißt für Dich z. B., Du

- arbeitest mit den Lehrkräften zusammen,
- nimmst gleichberechtigt an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil,
- hast ein Recht auf Fortbildung,
- wirkst an Vorbereitung und Durchführung schulischer Aktivitäten und Projekte ebenso mit wie bei schulkulturellen Veranstaltungen.

## Wer ist eigentlich für welche Aufgabe zuständig?

Für die multiprofessionelle Zusammenarbeit existieren an vielen Grundschulen noch keine gut eingeübten Routinen. Vielleicht bist Du sogar die

erste MPT-Kraft an Deiner Schule. Jetzt kommt es darauf an, möglichst genaue Absprachen darüber zu treffen, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Hierbei sollte Deine Schule die Anlage 2 der Leitlinien für das Gemeinsame Lernen nutzen; diese findest Du im Anhang dieser Broschüre.

### **Gremienzugehörigkeit / Wahlrecht**

An jeder Schule gibt es wichtige Schaltstellen. Dort bist Du natürlich eingebunden. Als MPT-Kraft bist Du ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz (Schulgesetz § 68). Das heißt, Du verfügst über ein aktives und passives Wahlrecht für den Lehrerrat, die Schulkonferenz und den Personalrat. Das bedeutet, Du darfst die Mitglieder für diese Gremien nicht nur wählen, sondern Du kannst auch selbst gewählt werden. Weibliche MPT-Kräfte können als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) benannt werden, wenn sie Interesse an der Tätigkeit haben.

## **2. Aufgaben der Multiprofessionellen Kräfte**

Grundlegend für Deinen Einsatz ist das Inklusionskonzept der jeweiligen Schule. Es ist deshalb ein zentrales Dokument für Deinen Arbeitsalltag.

MPT-Kräfte sollen die Schulen beim Gemeinsamen Lernen unterstützen. Dabei vermittelst Du Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich. Zugleich steht die Arbeit unter dem Vorbehalt der übergeordneten Verantwortlichkeit einer Lehrkraft. Das bedeutet: Als MPT-Kraft bist Du keine Unterrichtsassistenz, aber auch kein Ersatz für fehlende Sonderpädagog\*innen oder Grundschullehrkräfte. Du bringst Deine wertvolle Expertise aus Deiner Profession mit, um gemeinsam mit Deinen Kolleg\*innen den Schüler\*innen an Deiner Schule eine gute individuelle, an Bedürfnissen und Talenten, Interessen und Potenzialen ausgerichtete Förderung zu ermöglichen.

## MPT-Fachkräfte unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

Um die unterschiedlichen Anforderungen gut in Einklang zu bringen und Überforderungen zu vermeiden, ist es sehr wichtig, dass die Schule genau festlegt, welche Aufgaben von

den verschiedenen Berufsgruppen wahrgenommen werden sollen; vgl. hierzu den Abschnitt „Deine Rolle im Kollegium“.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat gemeinsam mit den Hauptpersonalräten Leitlinien für das Gemeinsame Lernen erarbeitet, die im März 2022 veröffentlicht wurden. Mit den Leitlinien werden Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der verschiedenen Professionen zusammengefasst. Sie schaffen somit für alle Beteiligten mehr Sicherheit und Klarheit. MPT-Fachkräfte unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Kolleg\*innen wie Du sind damit ein wichtiger Garant für gute Bildung. Darüber hinaus nehmen MPT-Kräfte besondere Aufgaben der Unterstützung von Schüler\*innen selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

### Einige Aufgabenschwerpunkte

Das Aufgabenspektrum einer MPT-Kraft ist vielfältig. Das macht Deine Arbeit spannend und interessant. Einige zentrale Arbeitsschwerpunkte sind

- die Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schüler\*innen im Unterricht,
- die Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schüler\*innen, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,

- ▀ Arbeitsgruppenangebote für Schüler\*innen in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen.

Das zeigt: MPT-Kräfte sind als Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen unverzichtbar!

### Wichtige Eckpunkte für Deinen Einsatz

#### Multiprofessionelle Fachkräfte

- ▀ werden in der Regel an einer Schule beschäftigt,
- ▀ werden in den Jahrgängen 3 und 4 eingesetzt,
- ▀ werden nicht als Klassenleitung eingesetzt, erteilen keinen Fachunterricht und
- ▀ wirken an Verfahren nach AO-SF<sup>1</sup> mit, federführend sind hierbei die Lehrkräfte. Standardisierte diagnostische Verfahren dürfen nur von Sonderpädagog\*innen durchgeführt werden.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Alles ein einziger Paragraphenschwengel? Keine Sorge, wir führen Dich auf den kommenden Seiten der Broschüre durch alle relevanten Eckpunkte. Alle Erlasse, die für Dich als MPT-Kraft in der Grundschule gelten, findest Du aber hier:



<https://tinyurl.com/bildung-inklusion>



<https://tinyurl.com/MPT-Erlass>

<sup>1</sup> Im AO-SF-Verfahren (Ausbildungsordnung Sonderpädagogischer Förderung) wird überprüft und festgestellt, ob Schüler\*innen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

## Arbeitszeit

Deine wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden. Davon entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Rahmen des im Erlass „Multiprofessionelle Teams“ beschriebenen Aufgabenbereichs zur Verfügung. Erläuterungen dazu findest Du oben auf Seite 6.

### Dürfen MPT-Kräfte in den Ferien eingesetzt werden?

Weil es in der Vergangenheit immer wieder Fragen zu diesem Thema gab, haben die Hauptpersonalräte mit dem Ministerium diese Regelung (zu § 44 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)) ausgehandelt:

#### § 2 Urlaub

(1) Die Beschäftigten (§ 1) nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien (§ 44 Nummer 3 Absatz 1 TV-L).

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten (§ 1) zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.

Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen. Das bedeutet:

- Du darfst Deinen Urlaub von 30 Tagen nur in den Schulferien nehmen.
- Ferientage, die über Deinen Urlaubsanspruch hinaus gehen, kannst du individuell nutzen, um Deine Aufgaben vor- und nachzubereiten. Du musst keine Rechenschaft darüber ablegen, wann Du was gemacht hast.



■ In der letzten Woche der Sommerferien musst Du Dich bereithalten für Anwesenheitspflichten in der Schule, z. B. Teilnahme an Konferenzen.

Als MPT-Kraft giltst Du gemäß § 58 Schulgesetz als pädagogisches Personal und damit bist Du ein gleichberechtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums.

Als MPT-Kraft giltst Du gemäß § 58 Schulgesetz als pädagogisches Personal und damit bist Du ein gleichberechtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums. Zu Deinen Pflichten gehört es, außerunterrichtliche Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehören z. B. Pausenaufsichten, die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternsprechtagen und an Schulveranstaltungen im selben Umfang wie Lehrkräfte.



## Besondere Regelungen zur Arbeitszeit

### Altersermäßigung

Je älter man wird, desto schwerer wiegt die Erfahrung und nicht alles geht so agil wie zu Beginn des Arbeitslebens. Altersermäßigungen helfen, fit und gesund bis zur Rente und Pension zu bleiben. Analog zu den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1 bei Lehrkräften) ermäßigen sich auch bei MPT-Kräften wie Dir die wöchentlichen Unterrichtsstunden aus Altergründen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

#### **1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung                                | um 1 Stunde,    |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 0,5 Stunden, |

#### **2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,**

- |   |                |
|---|----------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung                                | um 3 Stunden,  |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. | um 2 Stunden,  |
| c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 1,5 Stunden |

### Ermäßigung bei Schwerbehinderung

Wenn Du als Schwerbehinderte\*r anerkannt bist, hast Du Anspruch auf eine Reduzierung Deiner Arbeitszeit. Hierbei gelten für Dich dieselben Regelungen wie für Lehrkräfte in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrer\*innen im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

### **50 oder mehr**

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,

### **70 oder mehr**

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,

### **90 oder mehr**

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden

## **Teilzeitbeschäftigung**

Für viele ist eine Teilzeitbeschäftigung die Lösung, um berufliche und private Verpflichtungen kombinieren zu können. Eine Teilzeitbeschäftigung ist auch für Dich möglich. Natürlich hat sie Auswirkungen auf Rentenansprüche und ähnliches – das solltest Du beachten. Für Teilzeitbeschäftigte reduzieren sich die Stunden, in denen Du Kindern Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelst („Unterrichtsstunden“). Zudem darfst Du auch zu außerunterrichtlichen Aufgaben nur anteilig herangezogen werden. Wenn Du auf 14 Unterrichtsstunden reduziert hast (halbe Stelle), musst Du z. B. auch nur die Hälfte der Pausenaufsichten machen, die auf eine Vollzeitkraft entfallen. Frag nach dem schulischen Teilzeitkonzept. Darin findest Du die Vereinbarungen, die Dein Kollegium getroffen hat.

## Krankheit

Leider wirst auch Du uns recht geben: Krank wird jede\*r einmal. Bei einer Erkrankung bis zu drei Kalendertagen reicht eine eigene „Abmeldung“ – danach muss die Vorlage eines ärztlichen Attests an der Schule erfolgen, wo Du eingestellt bist (Stammschule). Bei einer Zuständigkeit für mehrere Schulen sollen mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit an der Stammschule abgeleistet werden. Liegt der Fall bei Dir anders, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde Deine Stammschule.

Entgeltfortzahlung wird bis zur Dauer von sechs Wochen ab Arbeitsunfähigkeit gewährt. Bei neuer Krankheit beginnt ein neuer Bezugszeitraum (vgl. TV-L § 22 Abs. 1).

## Probezeit

Deine Probezeit beträgt sechs Monate. Am Ende der Probezeit stellt die Schulleitung der Stammschule die Bewährung fest. Dafür gibt es keine Vorgaben bezüglich der zu erbringenden Leistungen und keine Formblätter, die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte gelten nicht.

## Eingruppierung und Einstufung

Deine Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2:

Qualifikation	Entgeltgruppe
Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 10
Erzieher*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 9a

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Jahressonderzahlung 2022<sup>1</sup> (in Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3 TV-L)

- Entgeltgruppe EG 9a bis EG 11 2022: 74,35 Prozent
- Entgeltgruppe EG 12 und höher 2022: 46,47 Prozent

Wir kämpfen mit vielen tarifbeschäftigten Kolleg\*innen für faire Bezahlung und echte Wertschätzung für alle Beschäftigten im Bildungsbereich. Die nächste Tarifrunde kommt bestimmt. Werde dann mit uns laut und misch Dich ein – für gute Bildung und faire Bezahlung!

### Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegt. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung bei Aufnahme der Tätigkeit in Stufe 1. In einer höheren Stufe kann eine MPT-Kraft starten, wenn eine einschlägige Berufserfahrung oder förderliche Zeiten anerkannt werden, dazu mehr auf der folgenden Seite/im folgenden Kapitel.

Der Stufenaufstieg erfolgt

- in Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- in Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- in Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- in Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- in Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Die Stufe 6 ist ein starkes Ergebnis zäher Verhandlungen der Gewerkschaften und gilt erst seit 2018!

<sup>1</sup> Die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 2022 ergeben sich aus dem Tarifabschluss 2019 vereinbarten „Einfrieren“ auf dem Niveau von 2018.

## Einstufung bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses

Neben der Eingruppierung entscheidet die Stufenzuordnung ganz entscheidend darüber, wie hoch Dein Gehalt ist. Über Deine Einstufung entscheidet das Schulamt auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Grundsätzlich starten Multiprofessionelle Fachkräfte wie Du mit der Stufe 1. Das kann für Dich eine empfindliche finanzielle Einbuße bedeuten, wenn Du bereits über langjährige Berufserfahrung verfügst.

## Wie werden meine beruflichen Vorerfahrungen denn anerkannt?

Berufliche Vorerfahrung kann nur in einem sehr begrenzten Maß anerkannt werden, so dass dann ein Einstieg in Stufe 2 oder 3 (Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber) oder sogar eine Anerkennung in vollem Umfang

Über Deine Eingruppierung entscheidet das Schulamt auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise.

(Tätigkeit beim selben Arbeitgeber, also dem Land NRW) möglich ist. Hierfür gelten die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TV-L (u. a. Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der vorangegangenen Berufserfahrung) sowie § 16 Absatz 2a TV-L.

*Gleichartigkeit* bedeutet, dass der Schwerpunkt der vorherigen Tätigkeit in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Unterricht gelegen hat. *Gleichwertigkeit* bedeutet, dass die eingruppierungsrechtliche Wertigkeit der Vortätigkeit der einer MPT-Fachkraft entsprochen haben muss.

Weiterhin gilt bei der Anerkennung von beruflichen Vorerfahrungen:

- Es muss sich um eine berufliche Tätigkeit gehandelt haben, Ausbildungszeiten und Praktika gelten dabei nicht.
- Die frühere Tätigkeit muss in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt worden sein, selbstständige Tätigkeiten oder Honorartätigkeiten sind daher nicht anrechenbar.
- Die frühere Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert haben. Mehrere kürzere Vortätigkeiten können zusammengerechnet werden.

- Zwischen der früheren und der aktuellen Tätigkeit darf keine schädliche Unterbrechung von mehr als sechs Monaten liegen.

Der §16 Absatz 2 a regelt, dass der Arbeitgeber bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ- Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen kann.

Die GEW setzt sich dafür ein, dass auch förderliche Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L anerkannt werden.

### Anerkennung förderlicher Zeiten möglich, wenn Personalmangel besteht

Weil nach diesem engen Maßstab nur bei wenigen Bewerber\*innen Vorerfahrungen anerkannt werden können, hat sich die GEW dafür eingesetzt, auch förderliche Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L anzuerkennen. Dieser Satz regelt den Fall eines bestehenden Personalmangels. Einen landesweiten Mangel an Sozialpädagog\*innen gibt es derzeit nicht. Aber im November 2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung die Möglichkeit eröffnet, im Hinblick auf jede ausgeschriebene Stelle zu prüfen, ob für diese konkrete Ausschreibung ein Personalmangel besteht. Ist dies der Fall, so können auch berufliche Tätigkeiten anerkannt werden, die für die neue Aufgabe nur „förderlich“ sind.

Im Klartext: Um Personal zu gewinnen, können berufliche Vorerfahrungen mehr als bisher berücksichtigt werden, so dass sich die Bezahlung verbessert und damit der Anreiz, an der Schule tätig zu werden.

Das kann auch für Dich als MPT-Kraft zutreffen und zwar immer dann, wenn es schwierig ist, die ausgeschriebene Stelle mit einer passend qualifizierten Person zu besetzen. Dann kann das Schulamt entscheiden, Deine beruflichen Vorerfahrungen anzuerkennen, auch wenn sie nicht 100-prozentig zu der neuen Tätigkeit passen.

## Tabellenentgelt

Das Entgelt ergibt sich aus der Entgelttabelle in der Anlage B zum TV-L.

### Auszug Anlage B zum TV-L – Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
E 9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49

### Auszug Anlage B zum TV L – Entgelttabelle gültig ab 01.12.2022 bis 30.09.2023

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
E 9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96

## Die GEW hilft!

Die Einstellung sowie die Eingruppierung und Einstufung in eine Entgeltgruppe unterliegt der Mitbestimmung durch den Personalrat. Deshalb ist es ratsam, sich insbesondere bei Unsicherheiten hinsichtlich Einstufung an den Personalrat zu wenden.

Hier findest Du die Kolleg\*innen der GEW  
in den jeweiligen örtlichen Personalräten.



<https://gew-nrw.tiny.us/personalrat-grundschule>



## 4. Kontakt – wir unterstützen Dich gerne!

Weitere Fragen beantworten Dir die GEW-Kolleg\*innen aus der AG Sozialpädagogik in der Grundschule.



**Susanne Huppke**

[susanne.huppke@gew-nrw.de](mailto:susanne.huppke@gew-nrw.de)



**Thomas Ridder-Padberg**

[thomas.ridder-padberg@gew-nrw.de](mailto:thomas.ridder-padberg@gew-nrw.de)



**Nicole Jagowski**

[nicole.jagowski@gew-nrw.de](mailto:nicole.jagowski@gew-nrw.de)



**Frauke Rütter**

[frauke.ruetter@gew-nrw.de](mailto:frauke.ruetter@gew-nrw.de)

# 5. Anhänge – zentrale Dokumente

21-13 Nr. 11

## Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung

v. 05.05.2021 (ABl. NRW. 05/21)<sup>1</sup>

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und weiterführenden Schulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

Der Einsatz von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern erfolgt ausschließlich an weiterführenden Schulen in Klassen des Gemeinsamen Lernens, da der Schwerpunkt ihres Tätigkeitsbereichs insbesondere im Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“ liegt.

### 1

#### Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister ist die selbständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt. Das Inklusionskonzept jeder Grundschule und jeder weiterführenden allgemeinen Schule des Gemeinsamen

---

<sup>1</sup>Eingearbeitet: RdErl. v. 12.04.2022 (ABl. NRW. 05/22); RdErl. v. 12.10.2021 (ABl. NRW. 10/21)

Lernens trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit den Lehrkräften der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente in Klassen des Gemeinsamen Lernens, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

## 2

### Einstellung

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister an weiterführenden Schulen eingestellt werden. Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens hinaus auch an anderen Schulen des Gemeinsamen Lernens einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter [www.andreas.nrw.de](http://www.andreas.nrw.de) und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

## 3

### **Arbeitsrechtliche Hinweise**

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

## 4

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der nicht veröffentlichte Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 19. Juli 2018 „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen; Aktenzeichen 511-6.03.17.04-145249“ außer Kraft.

## Gemeinsames Lernen in der Grundschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung

v. 12.02.2021 (ABl. NRW. 04/21)

### 1

#### **Vorbemerkungen und Zielsetzung**

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine - Kurze Wege“. Es soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierfür werden in den kommenden Jahren einerseits insgesamt 800 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau soll zum Schuljahr 2021/22 beginnen. Darüber hinaus wird andererseits die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise von derzeit 1.750 auf insgesamt 3.000 Stellen erhöht.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens nur schrittweise erreichbar. Die Einzelheiten zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

Um das Gemeinsame Lernen an Grundschulen wohnortnah zu ermöglichen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern, ist es erforderlich, die Angebote inklusiven Unterrichts an Grundschulen nach der in diesem Erlass beschriebenen Systematik zu strukturieren.

## 2

### Grundlagen

Zu Beginn der Schuleingangsphase wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vielfach noch nicht förmlich festgestellt.

- 2.1 Wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Verfahren nach §§ 10 ff. der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, schlägt das Schulamt den Eltern mindestens eine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 16 Absatz 1 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, schlägt ihnen das Schulamt gemäß mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor.
- 2.2 Gemeinsames Lernen an Grundschulen richtet die Schulaufsichtsbehörde (das Schulamt) ein.
- 2.3 An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers eingerichtet, wenn das Schulamt dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.
- 2.4 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen des Schulamtes die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG - BASS 1-1). Die Aufnahme einzelner Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.
- 2.5 In der Verfügung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt das Schulamt, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.
- 2.6 Diese Verfügung kann weiterhin die Festlegung der möglichen Gesamtzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Förderung bei der Aufnahme in die Schule bereits festgestellt ist, umfassen. Bei dieser

Festlegung berücksichtigt das Schulamt, soweit möglich, in welchem Umfang weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern der Schule nach der Schuleingangsphase üblicherweise besteht.

- 2.7 Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.
- 2.8 Auch bei einer Einzelintegration holt das Schulamt nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.
- 2.9 Für die Schulform Grundschule ist die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 5 SchulG Aufgabe des Schulamtes. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel des Einvernehmens und holt seine Zustimmung ein. Auch kann ein Schulträger dem Schulamt vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten.
- 2.10 Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält das Schulamt eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst es über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß § 123 der Gemeindeordnung.

## 3

### **Gemeinsames Lernen an Grundschulen**

#### **ab dem Schuljahr 2021/22**

- 3.1 Das Schulamt überprüft bis 1. August 2021 und danach bei Bedarf für jede Grundschule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2020/2021 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.
- 3.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:
  - 3.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) erarbeitet.
  - 3.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.



3.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u. a. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 4).

3.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion - BASS 11-02 Nr. 28).

Eine Einbeziehung der Landschaftsverbände mit Blick auf eine Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sollte angestrebt werden.

## 4

### **Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen**

4.1 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vom Grundsatz her an allen Grundschulen ein, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten, und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Sie sorgt dabei dafür, dass diese Grundschulen über sonderpädagogische Fachlichkeit im Kollegium und gegebenenfalls über weiteres pädagogisches Personal zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens verfügen.

4.2 Eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen ist nur unter Berücksichtigung der unter Nummer 3.2 genannten Qualitätskriterien möglich.

4.3 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus zusätzlich auch für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen an Grundschulen ein und holt auch dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Insbesondere im dicht besiedelten Raum kann es im Hinblick auf die Qualität der Förderung und die personelle Ausstattung sinnvoll sein, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für diese Förderschwerpunkte insbesondere an Grundschulen vorzunehmen, die hierzu über eine besondere Expertise bzw. Unterstützungsstruktur verfügen.

4.4 Die Einzelintegration einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist mit Zustimmung des Schulträgers möglich. Im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen ist dabei eine Einzelintegration insbesondere an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nach Nummer 4.1 eingerichtet ist, zu prüfen.

## 5

### **Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist**

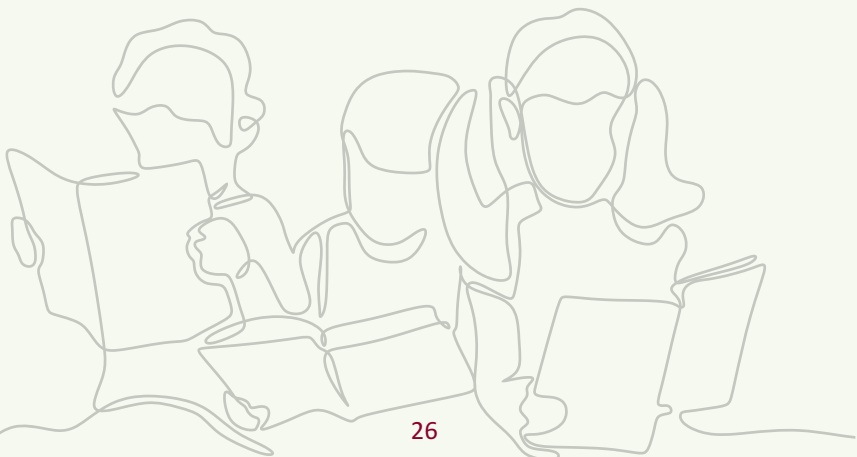
Hat eine Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist, eine Schülerin oder einen Schüler aufgenommen, bei der oder dem sich aus Sicht der Grundschule im Laufe der Schuleingangsphase herausstellt, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, kann gemäß § 11 oder § 12 AO-SF ein Antrag auf Feststellung dieses Bedarfs gestellt werden. Wird der Bedarf gemäß § 14 AO-SF förmlich festgestellt, schlägt das Schulamt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist. Hierzu kann an der Grundschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, auch eine Einzelintegration nach Nummer 4.4 ermöglicht werden.

Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor (§ 16 Absatz 1 und 2 AO-SF).

## 6

### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



# Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L), ausgewählte Paragraphen

## § 16 - Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(2) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
3. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und

4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ- Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) 1Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

2Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(4) 1Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. 2Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). 3Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) 1Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. 2Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. 3Die Zulage kann befristet werden. 4Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

## **§44 – Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte**

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich -

1Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fach- schulen). 2Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen

Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen, soweit es sich nach den in den Ländern jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen nicht um berufsbildende Schulen handelt.

Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu Abschnitt II - Arbeitszeit -

1Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. 2Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. 3Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 2a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

Zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung -

(1) 1Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. 2Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. 3Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) 1Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. 2Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien.

Nr. 4

Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses -

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

## **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW), ausgewählte Paragraphen**

### **§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal**

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

### **§ 68 - Lehrerkonferenz**

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie das dort tätige pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
  7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.
- (4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.
- (5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.



# Leitlinien Gemeinsames Lernen

## Inhalt

1. Präambel	32
2. Dienstliche Rahmenbedingungen	35
2.1 Aufgaben von Lehrkräften (Schwerpunkt: Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen)	35
2.2 Einsatz im Vertretungsunterricht	36
2.3 Wechsel bei Teilstandorten	36
2.4 Teilabordnungen von Lehrkräften und Personen anderer Berufsgruppen	37
2.5 Zusammenarbeit von Lehrkräften verschiedener Lehrämter	39
2.6 Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen	39
2.7 Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (Lehrkräfte und andere Berufsgruppen im Landesdienst)	43
3. Schulfachliche Umsetzungen	43
4. Arbeit im System	44
5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern	45
6. Unterstützungsstruktur für Schulen des Gemeinsamen Lernens	46

## 1. Präambel

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist seit Jahrzehnten mit Herausforderungen konfrontiert, die zu pädagogischen, aber auch strukturellen Veränderungen geführt haben und führen. Zu diesen Veränderungen zählt weiterhin auch das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Das erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und die Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) verankern den gesetzlichen Anspruch der Beschulung in einer allgemeinen Schule auch für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.



Die Schulaufsicht kommt ihrer Verpflichtung aus dem ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) nach und schlägt den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) mindestens eine allgemeine Schule vor.

Darüber hinaus werden durch verschiedene Erlasse konkrete Vorgaben für die Neuausrichtung der Inklusion und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens gemacht. Die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für diesen Prozess erfordert im schulischen Handeln Dialog, Kooperation und Abstimmung.

Die Landesregierung will die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei steht die Qualität der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Zentrum der Anstrengungen. Aus diesem Grund unterstützt die Landesregierung die Schulen mit zusätzlichem Personal.

Die Landesregierung hat darüber hinaus konkrete Voraussetzungen benannt, die erfüllt sein müssen, um nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW an Schulen Gemeinsames Lernen einzurichten und die gewünschte Qualität zu gewährleisten. Dazu gehören:

- ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung,
- pädagogische Kontinuität durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die an den allgemeinen Schulen unterrichten,
- systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildungen der Lehrkräfte sowie sächliche, namentlich räumliche Voraussetzungen, die die mitunter notwendige
- äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglichen (vgl. Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 und Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12. Februar 2021)

Gemeinsames Lernen wird grundsätzlich durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, Lehrkräfte mit anderer Lehramtsbefähigung und Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen unterstützt. Ihr Einsatz erfolgt auf der Grundlage des der Schule zugewiesenen Mehrbedarfs.

Das Leitmotiv der Leitlinien lautet:

Im Gemeinsamen Lernen werden Unterricht und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Lehrkräften anderer Lehramter sowie Fachkräften aus anderen Berufsgruppen **gemeinsam** verantwortet.

Die vorliegenden Leitlinien, die mit den Hauptpersonalräten und den Hauptschwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke sowie Verwaltung in einem dialogischen Verfahren abgestimmt worden sind, dienen als Rahmen, der für diese Schulformen von Schulaufsichtsbehörden und Schulen weiter ausgestaltet werden kann. Es bedarf gegebenenfalls einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Sie richten sich an Lehrkräfte, Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen und Schulleitungen von Schulen des Gemeinsamen Lernens. Darüber hinaus wenden sie sich auch an die Beschäftigten in den Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen von Förderschulen, die für teilabgeordnete Lehrkräfte mit verantwortlich sind sowie die Partner im schulischen Umfeld (vgl. Abschnitt 5).

Die Leitlinien sollen Orientierung bei der Bewältigung pädagogischer Herausforderungen und Antworten auf vielfältige dienstrechtliche Fragestellungen geben. Vor allem aber sollen sie die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für einen gelungenen Prozess unterstreichen.

Die am Verfahren Beteiligten sind sich bewusst, dass mit den Leitlinien nicht alle offenen Fragen des Gemeinsamen Lernens abschließend geklärt werden können. Die Forderungen nach Ausbau weiterer Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an allgemeinbildenden Schulen – insbesondere durch die Besetzung der zur Verfügung gestellten Stellen sowie eine Entlastung der Lehrkräfte durch die Anrechnung von Beratungs-, Kooperations- und Fahrzeiten auf die allgemeine Dienst- und Arbeitszeit – setzt weitere haushalterische Leitentscheidungen voraus. Es ist Ziel, diese in die Haushaltsanmeldungen der kommenden Jahre aufzunehmen. Umso entscheidender für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens ist eine verlässliche, transparente und den jeweiligen Bedingungen vor Ort angepasste Aufgabenverteilung zwischen allen Beteiligten und Verantwortlichen.

Wenn Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht besetzt werden können, sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, sonderpädagogische Expertise auszubauen und weiter zu entwickeln, um im Sinne der pädagogischen Kontinuität Abordnungen zu vermeiden.

## 2. Dienstliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Aufgaben von Lehrkräften

(Schwerpunkt: Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen)

Die Aufgaben von Lehrkräften an Schulen in NRW sind im Schulgesetz (§ 57) sowie in der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) geregelt. Die im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Lernen angesprochenen Aufgaben gelten für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, unabhängig von ihrem jeweiligen Einsatzort.

Sie können dabei durch Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen (sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, pädagogische Fachkräfte / Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und in der Sekundarstufe I) unterstützt werden.

Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die an allgemeinen Schulen eingesetzt werden, sind grundsätzlich Teil des Kollegiums. Wie diese Lehrkräfte konkret eingesetzt werden, entscheidet und dokumentiert die Schulleitung auf der Basis der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze der Unterrichtsverteilung (vgl. § 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Dies ist den Beteiligten in der Regel in der Lehrerkonferenz transparent darzustellen.

Um die sonderpädagogische Unterstützung verlässlich zu gewährleisten, werden Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung grundsätzlich in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingesetzt.

Da Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung neben ihren sonderpädagogischen Fachrichtungen auch über eine Lehrbefähigung für mindestens ein Unterrichtsfach verfügen, können sie grundsätzlich in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler erteilen.

Dennoch muss die sonderpädagogische Unterstützung in der Schule gesichert sein. Ein Einsatz einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung als Klassenleitung einer Klasse des Gemeinsamen Lernens soll im Einvernehmen mit der Lehrkraft erfolgen.

Dazu gehört auch, dass die Schulleitung zu Beginn des Einsatzes die Rollen der beteiligten Lehrkräfte klärt. Ein effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung als Teil des Schulprogramms zu verknüpfen mit den Erfordernissen der sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe. Aus der Vielfalt der unterschiedlichen

Organisationsformen des Gemeinsamen Lernens gestalten die Lehrkräfte ihre Unterrichtskonzeption auf der Grundlage des vorliegenden schulischen Konzeptes.

Alle Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern herausfordernde Aufgaben zu stellen und sie umfassend und individuell zu fördern (vgl. § 8 ADO). Grundprinzip der Planung des Gemeinsamen Lernens ist eine „Kooperation am gemeinsamen Lerngegenstand“ oder an gemeinsamen Anforderungssituationen. Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen dabei, dass das Unterrichtsthema verschiedene Lernzugänge zulässt.

## **2.2 Einsatz im Vertretungsunterricht**

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (§ 12 Absatz 4 ADO).

In Situationen, in denen Vertretungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung erfolgen müssen, werden Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung grundsätzlich auf der Basis des von der Lehrerkonferenz (vgl. § 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) beschlossenen schulischen Vertretungskonzeptes in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingesetzt.

Trotz eines Vertretungsbedarfes in verschiedenen Klassen muss die sonderpädagogische Unterstützung gesichert sein (siehe dazu 3.).

Über den konkreten Einsatz der Lehrkräfte entscheidet - nach Maßgabe der im Vertretungskonzept vereinbarten Kriterien - die Schulleitung grundsätzlich nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften.

## **2.3 Wechsel bei Teilstandorten**

Den Einsatz von Lehrkräften an den jeweiligen Standorten der Schule ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter an. Dabei ist die Bedeutung der personellen Kontinuität für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu berücksichtigen. Ebenso ist sicherzustellen, dass der Einsatz dienstlich

---

<sup>1</sup> § 22 Abs. 1 Nr. 7 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)

geboten und persönlich angemessen ist<sup>1</sup>. Die von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr.1 SchulG beschlossenen Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen sind zu berücksichtigen. Auf einen untätigen Wechsel soll verzichtet werden, um den zeitlichen Aufwand für Fahrzeiten und die damit verbundenen Belastungen der betroffenen Lehrkräfte und des sonstigen Personals im Landesdienst so gering wie möglich zu halten. Die Schulleitung stellt sicher, dass die eingeplanten Fahrzeiten aus Gründen der Unfallverhütung ausreichend bemessen sind und dementsprechend im Stundenplan der betroffenen Lehrkraft berücksichtigt werden (u.a. Verhütung von Wegeunfällen)<sup>2</sup>.

Bei Wechseln zwischen verschiedenen Schulen oder den Standorten einer Schule, die (ggf. allgemein) als Dienstreise oder Dienstgang angeordnet oder genehmigt werden, besteht Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Der Runderlass vom 20. Mai 1977 findet Anwendung<sup>3</sup>. Die Reisekostenerstattung erfolgt auf Antrag durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem untätigen Wechsel unterliegen die notwendigen Dienstreisen und Dienstgänge den jeweils für Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte geltenden unfallschutzrechtlichen Vorschriften. Die Fahrzeiten werden bei Lehrkräften nicht auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet. Sofern ein regelmäßiger untätiger Wechsel unvermeidbar ist, ist eine angemessene Entlastung von weiteren Aufgaben (z. B. Aufsichtsführung, Klassenfahrten, Sprechtag) zu prüfen<sup>4</sup>.

## **2.4 Teilabordnungen von Lehrkräften und Personen anderer Berufsgruppen**

Eine teilweise Abordnung einer Lehrkraft oder einer Person einer anderen Berufsgruppe, die den Einsatz an mehreren Schulsystemen, ggf. sogar am selben Tag, erfordert, ist leider nicht zu verhindern und unvermeidlich mit einer besonderen Belastung verbunden. Im Interesse der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung als übergeordnetem staatlichen Auftrag ist dies teilweise erforderlich. Im Sinne der Gesunderhaltung der Lehrkräfte und den Personen anderer Berufsgruppen sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

Ziel aller Bemühungen ist, dass die Belastung der abgeordneten Lehrkraft oder der Person einer anderen Berufsgruppe nicht höher sein soll, als die einer nicht abge-

---

<sup>2</sup> § 59 Abs. 8 SchulG

<sup>3</sup> BASS 21-24 Nr. 1

<sup>4</sup> Rechtsgedanke des § 17 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)

ordneten Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe. Um das vorgenannte Ziel zu erreichen, müssen sich die Schulleitungen der durch die Teilabordnung bedingten besonderen Belastungssituation der Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe bewusst sein. Daher wird empfohlen, eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulleitungen zu treffen. Die teilabgeordnete Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe ist zu beteiligen. Sie kann auf Wunsch die Schwerbehindertenvertretung sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter des Lehrerrates der Stammschule beteiligen. Auf Wunsch kann die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen miteinbezogen werden. Die Federführung obliegt der Schulleitung der Stammschule, die die teilabgeordnete Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe vor Beginn der Abordnung auf die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Schulleitungen hinweist.

In der Absprache kann u.a. thematisiert werden:

**■ Zeitliche Organisation des Arbeitseinsatzes**

**■ Umfang**

- der Konferenzarbeit
- von Pausenaufsichten
- von Vertretungsunterricht
- der Fachgruppenarbeit

**■ Teilnahme an**

- Klassenfahrten
- Fortbildungen
- Elternsprechtagen
- außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie
- Unterstützungsmöglichkeiten für die Lehrkraft bei der Einarbeitung

Handreichungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte oder Personen anderer Berufsgruppen der Bezirksregierungen sind zu beachten. Auf die Richtlinie zum SGB IX wird hingewiesen.

Das Gesprächsergebnis wird protokolliert (Beispiel: siehe Anlage 1). Alle Teilnehmenden erhalten eine Durchschrift.

Auf die Erstattung von Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz (LRKG) wird verwiesen, siehe auch 2.1.2.

## **2.5 Zusammenarbeit von Lehrkräften verschiedener Lehrämter**

Das Gelingen des Gemeinsamen Lernens erfordert die Kooperation aller beteiligten Lehrerinnen und Lehrer (vgl. § 10 Absatz 4 ADO). Unterricht findet in gemeinsamer Verantwortung statt. Unter Wahrung einer differenzierten Aufgabenverteilung und Aufgabewahrnehmung ist eine gleichberechtigte Zusammenarbeit ein wichtiges Ziel aller am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligten Lehrkräfte. Zentrales Element der gemeinsamen Verantwortung ist die gemeinsame Planung (vgl. § 6 ADO). Dazu gehört auch, dass der Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Medien abgestimmt wird. Auch die Diagnostik im Rahmen der AO-SF, die Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik sowie die Erstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Förderplänen erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Abstimmungsgespräche und fachlicher Austausch im Gemeinsamen Lernen gehören zu den dienstlichen Aufgaben aller Lehrerinnen und Lehrer und erfordern die Einbeziehung der sonderpädagogischen Expertise.

Im gemeinsam verantworteten Unterricht bieten verschiedene Organisationsformen des Gemeinsamen Lernens den pädagogisch-konzeptionellen Rahmen auf der Grundlage des schulischen Konzeptes. Dieser Unterricht wird im Idealfall gemeinsam mit allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Je nach Ausprägung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung können auch Maßnahmen der Gruppen- oder Einzelförderung erfolgen.

Eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens ist, dass Lehrkräfte von der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgehen und den Anspruch haben, alle Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern.

Die Schulleitung steuert auf der Basis der vorhandenen Personalressourcen den Einsatz von Lehrkräften im Gemeinsamen Lernen und berücksichtigt dabei die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen der Schülerinnen und Schüler sowie die Kompetenzen der Lehr- und Fachkräfte. Ein qualitativ hochwertiger und möglichst auch gemeinsam durchgeführter Unterricht entfaltet seine Wirkung über die Situation hinaus. Strukturen und Abläufe werden etabliert und „ritualisiert“.

## **2.6 Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen**

Der Einsatz der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen, die das Gemeinsame Lernen unterstützen, erfolgt entsprechend der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auf Basis folgender Erlasse:

- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen vom 19. Juli 2018 (siehe Anlage 3),

- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen vom 05. Mai 2021 (siehe Anlage 4) und
- Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase vom 08. Juni 2018 (siehe Anlage 5).

Das Inklusionskonzept der Schule des Gemeinsamen Lernens trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben durch die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen zu erfüllen sind und wie sie mit den Lehrkräften der Schule kooperieren. Tätigkeitsschwerpunkte der pädagogischen Fachkräfte/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und weiterführenden Schulen sind:

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praktika der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente insbesondere der prozessorientierten Begleitung in der beruflichen Orientierung
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts



oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

Der Tätigkeitsbereich von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern fokussiert insbesondere den Bereich "Übergang von der Schule in den Beruf".

Tätigkeitsschwerpunkte der Arbeit der Sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,
- Förderung u.a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozioemotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern,
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht,
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung,
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern,
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Personen aus anderen Berufsgruppen, die neben Lehrkräften in multiprofessionellen Teams an Schulen des Gemeinsamen Lernens oder als Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase tätig sind, sind pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW). Nach § 85 Absatz 3 LPVG

NRW ist somit der Personalrat der jeweiligen Schulform als Interessensvertretung zuständig.

Schwerbehinderte sowie diesen gleichgestellte Beschäftigte werden ebenfalls von der Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Schulform vertreten.

Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gelten folgende Regelungen:

- Für die Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams, die nach dem Erlass vom 19. Juli 2018 eingestellt wurden, gilt:

Die in Nummer 3.6 und 3.7 des RdErl. vom 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters geleistete Überstunden (z. B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen usw.) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen. Die Schulleitung stellt die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicher und entscheidet auf der Grundlage des Inklusionskonzepts der Schule über die Verwendung und den Einsatz der Personen vor Ort. Bei Einsatz der oder des Beschäftigten an zwei Schulen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche Schule den Einsatz der oder des Beschäftigten steuert.

- Für die Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams, die nach dem Erlass vom 05. Mai 2021 eingestellt wurden, gilt:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres ermäßigt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 40, mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden. Abweichend hiervon beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beschäftigte 39 Stunden und 50 Minuten ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50 und 39 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/1.1). Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung.

- Für die Sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase, die nach dem Erlass vom 08. Juni 2018 (BASS Nr. 21-13 Nr. 10) eingestellt wurden, gilt:

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Ihre Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L und beträgt derzeit 39,83 Stunden (39 Stunden 50 Minuten). Davon entfällt ein Stundenanteil auf die Arbeit mit Kindern, der der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Primarstufe entspricht. Die übrigen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung dieser Arbeit. Der Runderlass vom 07.06.1985

(BASS 21-11 Nr. 26) über die Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase findet Anwendung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Erholungsurlaub in den Ferien.

Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams können nicht für die Übernahme einer Klassenleitung herangezogen werden.

### **2.7 Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (Lehrkräfte und andere Berufsgruppen im Landesdienst)**

Zur Unterstützung der konkreten Aufgabenverteilungen in den einzelnen Klassen sollte die sich im Anhang befindende beispielhafte Arbeitshilfe genutzt werden. In ihr finden sich überblickartig wesentliche Aufgabenbereiche des Gemeinsamen Lernens. Diese können schulintern angepasst werden. Darüber hinaus bietet die Arbeitshilfe die Möglichkeit, Aufgabenverteilungen mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren (Anlage 2). Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 Absatz 2, Satz 2 SchulG, als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an Schule tätigen Personen Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

## **3. Schulfachliche Umsetzungen**

Die didaktischmethodische Gestaltung des Gemeinsamen Lernens erfolgt nach denselben Grundsätzen, die für differenzierten und individualisierten Unterricht gelten.

Bezüglich des Verhältnisses von innerer und äußerer Differenzierung lautet der Orientierungssatz für die vor Ort zu treffende Entscheidung: So viel gemeinsam und so wenig getrennt wie möglich.

Differenziert wird in der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethode sowie auf der sozialen und persönlichen Ebene und bei den Leistungsrückmeldungen. Sofern dies möglich ist, wird individualisiert.

In der Regel findet die sonderpädagogische Förderung in Anbindung an ein Unterrichtsfach oder Lernfeld statt. Der Erwerb der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der sich in spezifischen Entwicklungsbereichen äußert, soll in die Unterrichtsgestaltung integriert werden. Im inklusiven Fachunterricht werden neben fachlich-curricularen Aspekten stets auch individuell-entwicklungsbezogene Aspekte berücksichtigt.

#### **4. Arbeit im System**

In Schulen des Gemeinsamen Lernens gehören Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen zum Kollegium der allgemeinen Schule.

Die unterschiedlichen Professionen arbeiten an der Erstellung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung (vgl.: Orientierungsrahmen: [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/orientierungsrahmen\\_paedagogisches\\_konzept\\_inklusive\\_bildung\\_220428.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/orientierungsrahmen_paedagogisches_konzept_inklusive_bildung_220428.pdf)). Dies ist der Schulgemeinschaft transparent zu kommunizieren.

Darüber hinaus wurde das Kollegium systematisch fortgebildet bzw. wird vorauslaufend und begleitend fortgebildet (vgl. Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018, sowie Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12. Februar 2021). Zur Realisierung des Qualitätskriteriums Fortbildung wird im Fortbildungskonzept der Schulen auf eine systemische und systematische Absicherung geachtet. Ziel sollte es insbesondere sein, dass das gesamte Kollegium einer Schule einbezogen wird. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Kollegien im Rahmen der Fortbildungen Inputs erhalten, die im Schulalltag angewendet und anschließend reflektiert werden. Eine Verstetigung der Zusammenarbeit mit den zur Verfügung stehenden Schulentwicklungsberaterinnen und -beratern - auch im Rahmen der Arbeit an den schulischen Inklusionskonzepten - ist ebenfalls zielführend.

Damit Gemeinsames Lernen und die entsprechende angemessene individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler gelingen kann, sind der fortlaufende Austausch sowie die Evaluation der Zusammenarbeit durch die Beteiligten wichtig. Dies kann u. a. in Form kollegialer Fallberatungen geschehen. Hinzu kommen regelmäßige

Abspraken zu aktuellen Themen in Fachgruppen, Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (vgl. § 6 ADO).

Die Beratung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern (vgl. § 9 ADO) sollte konzeptionell verankert sein und ist ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen eine gemeinsame Aufgabe von Lehrkräften aller Lehrämter: Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung basiert sie auf den Absprachen, der Umsetzung und der Dokumentation der individuellen Förderpläne. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort (§ 21, 7 AO-SF).

Ähnlich wie andere zentrale Themen der Schulentwicklung soll der Themenbereich des Gemeinsamen Lernens regelmäßig Gegenstand von pädagogischen Konferenzen sein, um Transparenz für alle Beteiligten herzustellen. In allen Schulen ist Gemeinsames Lernen insoweit Bestandteil der Schulentwicklungsplanung.

In Anlehnung an die in Schulen etablierten Fachkonferenzen (vgl. § 70 SchulG) ist die Gründung von „Fachkonferenzen für Gemeinsames Lernen“ zu ermöglichen. Mitglieder dieser Fachkonferenzen sind die für das Gemeinsame Lernen zuständigen Lehrkräfte. Ebenfalls ist die Beteiligung der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zu berücksichtigen. Die Aufgaben dieser Fachkonferenzen erfolgen analog zu den bestehenden Vorgaben gemäß § 70 Absatz 3 und 4 SchulG.

## **5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Kompetenzen und Unterstützung von außerschulischen Partnern (vgl. § 4 ADO) und aus Netzwerken werden gebündelt, um für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler bestmögliche Fördermaßnahmen zu organisieren. Diese Kooperation findet in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Lehrkräfte und anderen Berufsgruppen, die das Gemeinsame Lernen unterstützen, statt. Sie trägt dazu bei, die Qualität der individuellen sowie der sonderpädagogischen Förderung zu sichern. Die Schulleitung soll nach Möglichkeit verlässliche Ansprechpersonen für außerschulische Kooperationspartner benennen.

Zu diesen Partnern zählen Kindertageseinrichtungen, Förderschulen der verschiedenen Förderschwerpunkte und andere allgemeine Schulen. Weitere außerschulische Kooperationspartner sind u. a. pädagogische oder therapeutischen Einrichtungen, schulpsychologische und andere Beratungsstellen, kulturelle und gesellschaftliche Initiativen und Partner aus Jugendhilfe, Kultur und Sport sowie das kom-

munale Integrationszentrum und das Regionale Bildungsnetzwerk, d.h. Partner, die - auch nicht inklusionsspezifisch - häufig im schulischen Alltag kontaktiert werden. Darüberhinausgehend arbeiten im berufsorientierenden und -vorbereitenden Bereich der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Lehrkräfte aller Professionen und ggf. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit der Berufsberatung zusammen und etablieren Kooperationsstrukturen mit Ausbildungsbetrieben, Kammern und Trägern von Maßnahmen der Arbeitsagenturen und der Jobcenter sowie Einrichtungen der Jugendhilfe und des Integrationsfachdienstes. Die Zusammenarbeit kann an verschiedenen Lernorten stattfinden.

## 6. Unterstützungsstruktur für Schulen des Gemeinsamen Lernens

### a) Ansprechpersonen

#### *Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFAs)*

Zur Unterstützung und Fachberatung der unteren Schulaufsichtsbehörden im Prozess des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems werden Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater bestellt (Erlass vom 22. Mai.2017: Fachberatung in der Schulaufsicht - hier: Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater). Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater sind ausschließlich Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung.

#### *Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKOs)*

In jedem Schulamtsbezirk steht eine Stelle zur Verfügung, die nach Möglichkeit zur Hälfte mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und zur anderen Hälfte mit einer Lehrkraft eines allgemeinen Lehramts besetzt wird. Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützen die untere Schulaufsichtsbehörde bei der Aufgabe, Pläne für den Personaleinsatz im Gemeinsamen Lernen aufzustellen, weitere Schulen für das Gemeinsame Lernen anzusprechen und diese Schulen zu begleiten.

Beim Einsatz der Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie der Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater trägt die untere Schulaufsichtsbehörde dafür Sorge, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Durch Absprachen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsichtsbehörde in den Lenkungsreisen der Regionalen Bildungsnetzwerke können Synergien geschaffen werden.

## b) Fortbildung

Zur Unterstützung des Inklusionsprozesses an Schulen bietet das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise das Programm „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ an (Anlage 4 des RdErl. vom 6.4.2014, BASS 20-22 Nr.8). Das Fortbildungsprogramm richtet sich an die Steuergruppe, die Schulleitung, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien. Ziel der Fortbildung ist es, dass Lehrkräfte, die an einer Schule des Gemeinsamen Lernens tätig sind oder an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden soll, die dafür erforderlichen Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln.

Darüber hinaus wird die zweijährige Fortbildung „Vielfalt fördern“ landesweit mit dem Ziel angeboten, Lehrkräfte dabei zu unterstützen, besser mit immer heterogeneren Klassen umzugehen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihre Potenziale entfalten können. Das Angebot richtet sich nicht an einzelne Lehrkräfte, sondern an ganze Kollegien bzw. Teilkollegien, die in Teams ein gemeinsames Konzept individueller Förderung im Unterricht für ihre Schule erarbeiten möchten.

Fortbildungen anderer Anbieter können aus dem Fortbildungsbudget der Schule finanziert werden.



# Arbeitshilfe zur Verteilung der Aufgabenfelder im Gemeinsamen Lernen auf der Grundlage des schulischen Inklusionskonzepts

(Anlage 2 der Leitlinien Gemeinsames Lernen)

Schulleitung	Klassenleitung
Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung	Lehrkräfte anderer Lehrämter zur Unterstützung des GL
Weitere Fachkräfte zur Unterstützung des GL	N.N.

Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 Absatz 2, Satz 2 SchulG, als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an Schule tätigen Personen Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

Die einzelnen Zellen der Tabellen auf den Seiten 49 bis 51 können durch dropdown Felder mit verschiedenen Verantwortungsbereichen hinterlegt werden, z. B.: **V** Verantwortlich

**B** beteiligt

**I** muss informiert werden

-- nicht betroffen.

Die offenen Felder (... ..) ermöglichen Ergänzungen und Erweiterungen auf der Grundlage der schulischen Inklusionskonzepte.



Aufgabenfelder im Gemeinsamen Lernen	Schul- leitung	Klassen- leitung	Lehr- kräfte für sopäd. Förde- rung	N.N.	N.N.	N.N.
---	-------------------	---------------------	--	------	------	------

## Unterrichten

eigener Unterricht, innere und äußere Differenzierung, Teamteaching						
Auswahl und Bereitstellung von differenziertem Unterrichtsmaterial						
individuelle Förderplanung						
Classroom-Management						
...						
...						

## Erziehen

Erziehungskonzept umsetzen						
Sozialkompetenzvermittlung						
Fördermaßnahmen zur Verhaltensveränderung						
...						
...						

<b>Aufgabenfelder im Gemeinsamen Lernen</b>	<b>Schul- leitung</b>	<b>Klassen- leitung</b>	<b>Lehr- kräfte für sopäd. Förde- rung</b>	<b>N.N.</b>	<b>N.N.</b>	<b>N.N.</b>
<b>Beraten</b>						
Beratungs- und Förderplangespräche						
Übergangsmanagement (Vorbereitung, Begleitung)						
Vernetzung und Kooperation (z.B. mit außerschulischen Fach- und Beratungsdiensten)						
...						
...						
<b>Beurteilen</b>						
Lernzielkontrollen, Klassenarbeiten, Tests						
Zeugniserstellung zielgleich - zieldifferent						
Jährliche Überprüfung des festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung						
...						
...						

Aufgabenfelder im Gemeinsamen Lernen	Schul- leitung	Klassen- leitung	Lehr- kräfte für sopäd. Förde- rung	N.N.	N.N.	N.N.
<b>Beaufsichtigen</b>						
Pausen						
weitere Angebote						
weitere Schulveranstaltungen						
...						
...						
<b>Betreuen</b>						
Angebote im Ganztag						
individuelle Hilfestellung leisten						
Praktika						
...						
...						

Sei Teil einer  
starken Gemeinschaft!

**Mitmachen.  
Mitglied werden.**

**[gew-nrw.de/mitglied-werden](https://gew-nrw.de/mitglied-werden)**

Noch kein Mitglied?

Ganz einfach online Formular ausfüllen  
und profitieren.



[gew-nrw.de/mitglied-werden](https://gew-nrw.de/mitglied-werden)